

Grundsatzklärung der BDO
zur Achtung der Menschenrechte
in der Lieferkette



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Menschenrechte	6
3. Umsetzung der Sorgfaltspflicht	8
3.1 Eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer	8
3.1.1 Persönlicher Anwendungsbereich	8
3.1.2 Risikoanalyse	9
3.1.3 Präventionsmaßnahmen	9
3.1.4 Abhilfemaßnahmen	9
3.1.5 Beschwerdeverfahren	9
3.2 Mittelbare Geschäftspartner/ Zulieferer	9
4. Berichterstattung	10
5. Kommunikation	10
6. Kontakt	11

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Publikation verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.





***Nicht
Menschenrechte
werden verletzt,
sondern Menschen.***

Walter Ludin



1. Einleitung

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("BDO") blickt auf eine über 100-jährige wechselvolle Unternehmensgeschichte zurück. Seit Gründung haben gesellschaftliche Verantwortung, Ethik und Moral in unterschiedlicher Ausprägung stets eine herausgehobene Rolle für BDO gespielt. Ein Ausdruck dessen ist der sehr spezifische Verhaltenskodex, den sich BDO gegeben und intern sowie extern veröffentlicht hat. Dieser adressiert u.a. Fragen der Einhaltung von Menschenrechten, geltenden Rechts inklusive des sehr spezifischen Berufsrechts, des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit sowie der Gleichberechtigung und Unternehmensvielfalt. BDO verdeutlicht auch auf diesem Wege explizit, dass uns diese Themen ein besonderes Anliegen sind.

Eine Konsequenz dieses Selbstverständnisses ist, dass BDO schon seit längerer Zeit bei der Auswahl der eigenen Lieferanten sehr sorgfältig vorgeht und im Rahmen des Auswahlprozesses auch Fragen der Achtung von Menschenrechten und des Umweltschutzes in der Lieferkette strukturiert in die Betrachtung einbezieht. BDO erwartet von den eigenen Lieferanten hohe Standards sowohl im Hinblick auf Rechtstreue und Sicherheit als auch im Hinblick auf Qualität und die ethisch-moralischen Grundsätze, die die betreffenden Lieferanten prägen.

Die vorliegende Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte dokumentiert genau diesen Aspekt unserer Firmenpolitik. Sie zeigt auf, wofür BDO in Bezug auf Menschenrechte in der Lieferkette steht. Sie macht zugleich unsere aktuelle Risikostruktur transparent und zeigt auf, welche Möglichkeiten für die Öffentlichkeit bestehen, uns auf Verbesserungspotentiale aufmerksam zu machen. Sie wurde zugleich erstellt, um die gesetzliche Anforderung gemäß § 6 Abs. 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) umzusetzen.

Bei Fragen zu dieser Grundsatzklärung wenden Sie sich gerne an unseren Menschenrechtsbeauftragten unter Menschenrechtsbeauftragter@bdo.de.

Diese Grundsatzklärung wurde durch den Vorstand der BDO verabschiedet und stellt eine verbindliche Grundlage für die Sorgfaltspflichten der BDO im Umgang mit Menschenrechten und Umweltschutz gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) dar.

2. Menschenrechte

Folgende Gruppen von Menschen stehen für BDO als potenziell Betroffene im Fokus:

- ▶ Mitarbeitende in Voll- oder Teilzeit – inklusive aller Praktikant / -innen, Werkstudent / -innen und Auszubildenden – sowohl von BDO als auch von Lieferanten in der BDO-Lieferkette;
- ▶ Anwohner/-innen mit direkter Verbindung zu BDO-Büros und zu Einrichtungen von Lieferanten in der BDO-Lieferkette

Innerhalb der vorgenannten Personengruppen sind nach unserer Auffassung insbesondere folgende Untergruppen in besonderem Maß gefährdet:

- ▶ Menschen in nicht oder unterdurchschnittlich regulierten Regionen, auch solchen in denen keine Vereinigungsfreiheit herrscht oder bürgerliche Freiheitsrechte nicht geachtet werden
- ▶ Menschen mit Behinderung
- ▶ Kranke Menschen und Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen
- ▶ Ethnische oder religiöse Minderheiten
- ▶ Ältere Menschen, Frauen, Kinder
- ▶ Menschen mit eingeschränktem Zugang zu Bildung

Wir verpflichten uns zum Schutze der vorgenannten Personengruppen und schlicht auf Grundlage unseres Selbstverständnisses zur Achtung der folgenden internationalen Standards und Rahmenwerke:

- ▶ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- ▶ die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen
- ▶ die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- ▶ die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- ▶ die Charta der Vielfalt

BDO bekennt sich im Rahmen der eignen Geschäftstätigkeit im Übrigen insbesondere zum Schutz folgender Menschenrechte und hat diese Erwartung auch an unmittelbare Zulieferer:

Verbot von Kinderarbeit

BDO distanziert sich von jeglicher Form der Kinderarbeit. Wir achten das Recht auf Bildung und berücksichtigen das Mindestalter für Beschäftigung entsprechend nationaler Gesetzgebung bzw. international anerkannter Standards.

Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit

BDO lehnt jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit ab.

Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Mitarbeitenden sind die Grundlage unseres Erfolgs. Daher sind Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eine wesentliche Grundvoraussetzung der täglichen Arbeit. Die Mitarbeitenden sind gehalten, sich an die ihnen kommunizierten Vorschriften zu halten.

Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht

BDO erkennt das Recht auf Koalitionsfreiheit und das Recht auf den Beitritt zu Gewerkschaften an.

Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung

Eine Kultur der Chancengleichheit, des wechselseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung ist für uns bei BDO von wesentlicher Bedeutung. Wir behandeln alle Beschäftigten, Partner und Kunden gleich, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.

Vergütungen und Leistungen

Die Entlohnung und die sonstigen Leistungen bei BDO entsprechen mindestens den gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Landes, in dem wir operieren und wird regelmäßig gezahlt. Mit dem gezahlten Entgelt soll die Finanzierung eines existenzsichernden Lebensstandards für alle Beschäftigten möglich sein.

Menschenrechte und Umwelt

Umwelt- und Klimaschutz sind für uns bei BDO wichtige Unternehmensziele. Wir übernehmen Verantwortung für unsere Umwelt: Bei all unseren geschäftlichen Aktivitäten legen wir Wert auf Umweltfreundlichkeit, einen schonenden Umgang mit Ressourcen und die Begrenzung des Energieverbrauchs. Nach LkSG als gefährlich eingestufte Stoffe, wie Quecksilber und persistente organische Stoffe, finden bei BDO keine Anwendung.

Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Wir bei BDO berücksichtigen die lokalen Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten und respektieren die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker.

Menschenrechtsschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften

Setzen wir bei BDO private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz unseres Betriebes ein, so sind international anerkannte Menschenrechte zu respektieren. Die Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zur Folter, unmenschlichen Behandlung oder Schädigung von Leib und Leben lehnen wir bei BDO ab.





3. Umsetzung der Sorgfaltspflichten

3.1. Eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer

3.1.1. Risikomanagement und Zuständigkeit

Zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten und unseres Verhaltenskodex haben wir ein Risikomanagementsystem etabliert. Die übergeordnete Zuständigkeit für das Risikomanagementsystem und dessen Weiterentwicklung liegt im Bereich Risk & Compliance. Teil des Risikomanagementsystems sind die Prozesse und Maßnahmen, die entwickelt und etabliert wurden, um die spezifischen Maßgaben des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes einzuhalten.

Jede Führungskraft bei BDO wirkt auf die Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich hin. Wir konzipieren Schulungen zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden in den relevanten Unternehmenseinheiten.

3.1.2. Risikoanalyse

Um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei BDO sowie bei den unmittelbaren Lieferanten von BDO zu identifizieren, führen wir sowohl jährlich als auch anlassbezogen eine Risikoanalyse durch. Im ersten Schritt der Erstellung der Risikoanalyse werden die abstrakten Risiken durch Länderindizes und einer Geschäftsmodellrisiko-Kategorisierung dargestellt. Bei der konkreten Bewertung der identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken werden die Kriterien Scale (Schwere), Scope (Tragweite) und Remediability (Umkehrbarkeit) herangezogen. Anschließend werden bereits umgesetzte Maßnahmen überprüft und die Eintrittswahrscheinlichkeit des Restrisikos bewertet.

Insgesamt haben wir im Ergebnis der Risikoanalyse keine Lieferanten ermittelt, die sich im sehr hohen oder hohen Risikobereich befinden. Im mittleren bis niedrigen Risikobereich haben wir folgende Themen identifiziert, die für die unmittelbaren Lieferanten priorisiert werden: Vereinigungsfreiheit und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz.

Für den eigenen Geschäftsbereich haben wir nach Gewichtung des Risikos gemäß der Risikoanalyse folgende Themen identifiziert, die für uns mit einem mittleren Risiko einhergehen: Arbeitszeit und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz. Diese Ergebnisse werden in die Entwicklung der Präventionsmaßnahmen einfließen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden regelmäßig an den Vorstand der BDO kommuniziert.

3.1.3. Präventionsmaßnahmen

Um möglichen Verstößen gegen die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten präventiv zu begegnen, werden bei BDO verschiedene Präventionsmaßnahmen umgesetzt. Auf Basis der identifizierten Risiken: Arbeitszeit, Gleichbehandlung am Arbeitsplatz und für die unmittelbaren Lieferanten Vereinigungsfreiheit werden spezifische Maßnahmen bei BDO implementiert.

Für den eigenen Geschäftsbereich fallen darunter Maßnahmen, wie beispielsweise die Schulung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in den relevanten Geschäftsbereichen.

Kernstück der Präventionsmaßnahmen ist der strukturierte SupplierCheck-Prozess als Teil der Beschaffungsstrategie, in dessen Rahmen wir uns - auch basierend auf spezifischen Fragebögen und (je nach Risikoeinstufung) mittels weitergehender Recherchen - mit der Risikostruktur des Lieferanten und dessen eigener Lieferantenkette auseinandersetzen. Lieferanten zeichnen vor Beginn der Zusammenarbeit den BDO-Code of Conduct für Supplier, sofern nicht ein eigener Code of Conduct des Lieferanten existiert und mindestens gleichwertig ist. Daneben existiert eine dezidierte Einkaufsrichtlinie.

Darüber hinaus verhandeln wir die Verträge mit Lieferanten sorgfältig und streben an, hinreichende vertragliche Zusicherungen einzuholen, um die Wahrung der Menschenrechte entlang der Lieferkette sicher zu stellen.

Die Präventionsmaßnahmen werden jährlich evaluiert und auf ihre Wirksamkeit geprüft.

3.1.4. Abhilfemaßnahmen

Wird festgestellt, dass bei BDO oder bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer eine Verletzung der Sorgfaltspflichten oder eine Verletzung von Menschenrechten droht oder bereits eingetreten ist, werden die entsprechenden Vorgänge aufgeklärt. Sollten tatsächlich entsprechende Verstöße drohen oder eingetreten sein, prüft BDO umgehend geeignete Abhilfemaßnahmen, um die sich ergebenden umwelt- und menschenrechtsbezogenen Risiken so weit als möglich zu minimieren. Zur Umsetzung dieses Prozesses wurden klare Verantwortlichkeiten definiert.

Sofern sich die Verstöße im Verantwortungsbereich eines Lieferanten zutragen, haben wir an unsere Lieferanten eine klare Erwartungshaltung: Eine konsequente und zügige Aufklärung, ausgeprägte Kooperation mit BDO sowie konsequenten Einsatz für eine Überwindung der jeweiligen Missstände.

Sofern Aufklärung und Abhilfe im Verantwortungsbereich des Lieferanten nicht mit der nötigen Konsequenz erfolgen und die Verstöße einen entsprechenden Schweregrad haben, prüfen und initiieren wir umgehend einen möglichen Lieferantenwechsel unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, die durch § 7 Absatz 3 Nr. 1.-3. LkSG gesetzt werden.

Konkrete Vorgänge die zu entsprechenden Untersuchungen Anlass gegeben hätten, waren bislang nicht zu verzeichnen. Unsere Abhilfemaßnahmen unterliegen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit einer jährlichen, risikoorientierten Überprüfung. In diesem Rahmen berücksichtigt BDO insbesondere etwaige Risikoveränderungen, die sich im eigenen Geschäftsbetrieb oder bei den Zulieferern zugetragen haben.

Die eingeleiteten Abhilfemaßnahmen werden jährlich evaluiert und auf ihre Wirksamkeit geprüft.

3.1.5. Beschwerdeverfahren

Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit von BDO, aber auch der Geschäftstätigkeiten unserer Zulieferer können uns auf unterschiedlichem Wege gemeldet werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich an unseren Leiter Risk & Compliance und zugleich Menschenrechtsbeauftragten zu wenden unter Menschenrechtsbeauftragter@bdo.de

Weiterhin steht Ihnen auf unserer Website www.bdo.de (Fußzeile) ein elektronisches Hinweisgebersystem zur Verfügung, über das offene oder anonyme Meldungen gemacht werden können. Dort finden Sie auch eine Verfahrensordnung. Die gemeldeten Fälle werden neutral und vorurteilsfrei durch den Leiter Risk & Compliance aufgearbeitet.

Die zuständige Fachabteilung evaluiert im Rahmen eines strukturierten Prozesses jährlich risikoofters, ob das Beschwerdeverfahren wirksam ist, wenn es im Geschäftsbereich der BDO oder im Geschäftsbereich zu relevanten Veränderungen kommt.

3.2. Mittelbare Geschäftspartner/ Zulieferer

Das Beschwerdeverfahren (siehe Ziffer 3.1.5) lässt auch Hinweise über mittelbare Zulieferer zu. Hinweise auf menschenrechts- und umweltbezogene Pflichtverletzungen von mittelbaren Zulieferern werden nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 Nr. 1.-4. LkSG aufgegriffen, analysiert und durch Definition und Implementierung von geeigneten Maßnahmen so weit wie möglich reduziert. Die Definition von Maßnahmen erfolgt als Ergebnis einer entsprechenden Risikoanalyse und Konzepterstellung. Die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung dieses Prozesses sind klar festgelegt.

4. Berichterstattung

Die Verpflichtungen nach § 3 LkSG werden fortlaufend in einer dafür vorgesehenen digitalen Anwendung dokumentiert. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind klar zugewiesen und werden digital nachgehalten.

Unseren Bericht zur Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Abs. 2 LkSG veröffentlichen wir jährlich auf der Website www.bdo.de. Dieser Bericht wird darüber hinaus fristgerecht der BAFA zur Prüfung vorgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens vier Monate nach Ende des BDO-Geschäftsjahrs (Ende Oktober).

5. Kommunikation

Diese Grundsatzklärung wird allen unseren Beschäftigten und ihren Interessenvertretungen in geeigneter Form zugänglich gemacht und veröffentlicht.

Diese Grundsatzklärung wird regelmäßig sowohl anlassbezogen als auch turnusgemäß aktualisiert.



6. Kontakt

Menschenrechtsbeauftragter

RA/StB André Grasedieck

Tel.: 0049 40 30 29 3-0

Menschenrechtsbeauftragter@bdo.de

Hinweisgebersystem: www.bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Weitere Informationen zum BDO Netzwerk finden Sie unter
www.bdo.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

The BDO logo is located in the bottom right corner of the page. It consists of the letters 'BDO' in a bold, white, sans-serif font, set against a red background. The letters are slightly shadowed, giving them a three-dimensional appearance as if they are floating above the surface.